

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN

Ein neues Sozialversicherungsabkommen

Seit dem 1. November 1980 ist das Übereinkommen zwischen der *Bundesrepublik Deutschland*, dem *Fürstentum Liechtenstein*, *Österreich* und der *Schweiz* über soziale Sicherheit in Kraft. Zwischen den einzelnen Staaten bestanden schon vorher bilaterale Sozialversicherungsabkommen; das neue Übereinkommen stellt nun einen eigentlichen Dachvertrag dar, der insbesondere Grenzgängern, denen nun ihre drei- oder gar vierseitigen Versicherungszeiten gesamthaft angerechnet werden, zugute kommt. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass aufgrund dieses Übereinkommens bis zum 1. November 1980 wirksam gewordene Versicherungsansprüche bis zum 31. Oktober 1982 beantragt werden können.

R. W.

Sozialversicherungsabkommen mit Italien

Das derzeit geltende Abkommen über soziale Sicherheit mit Italien stammt aus dem Jahre 1962. Durch eine Zusatzvereinbarung von 1969 und das Zusatzprotokoll von 1974 wurde es erstmals revidiert. Nun soll eine zweite Zusatzvereinbarung der Entwicklung unserer Sozialversicherungsbeziehungen mit anderen Staaten und den in Italien eingetretenen Änderungen des innerstaatlichen Rechts Rechnung tragen. Unter dem Ratifikationsvorbehalt wurde bereits am 2. April 1980 diese zweite Zusatzvereinbarung unterzeichnet und dem Parlament nun deren Genehmigung beantragt.

R. W.